



OSTALBKREIS

Landratsamt Ostalbkreis, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Julius-Bausch-Straße 12, 73430 Aalen, Tel.: 07361 503-1830

Merkblatt für Geflügelausstellungen und -märkte

Stand 01/2010

Verpflichtung zur vorherigen Anzeige (Anzeigefrist)

Geflügelausstellungen und -märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art sind der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.

BESTIMMUNGEN

Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art dürfen nur durchgeführt werden, soweit

1. im Falle von **Geflügelausstellungen** oder Veranstaltungen ähnlicher Art sichergestellt ist, dass
 - a) die auf den Veranstaltungen jeweils aufgestellten gehaltenen Vögel **vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht** worden sind
und
 - b) die Veranstaltung **in geschlossenen Räumen** durchgeführt wird,
und
2. im Falle von **Geflügelmärkten** oder Veranstaltungen ähnlicher Art sichergestellt ist, dass die auf den Veranstaltungen jeweils aufgestellten gehaltenen Vögel **längstens fünf Tage vor der Veranstaltung im Bestand klinisch tierärztlich untersucht** worden sind.

Dies **gilt grundsätzlich nicht für Geflügelausstellungen** oder Veranstaltungen ähnlicher Art, wenn die aufgestellten Vögel vor der Veranstaltung in Beständen gehalten worden sind, die

1. **im Ostalbkreis** oder
2. in einem **an den Ostalbkreis angrenzenden Kreis** gelegen sind.

Das zuständige Veterinäramt kann jedoch die klinische tierärztliche Untersuchung der Tiere vor der Veranstaltung anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Enten und Gänse dürfen auf einem **Geflügelmarkt** oder einer Veranstaltung ähnlicher Art nur aufgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der Veranstaltung **Proben** von 60 Tieren des jeweiligen Bestands in einer vom Veterinäramt bestimmten Untersuchungseinrichtung virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind.

Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

An Stelle der o. g. Untersuchung kann der Tierhalter **Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten** halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen (Sentinelhaltung).

Im Falle der gemeinsamen Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern oder Puten hat der Tierhalter dem zuständigen Veterinäramt die **gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten unverzüglich anzuzeigen**. Das zuständige Veterinäramt stellt dem Tierhalter über die Anzeige eine **Bestätigung** aus.

Die tierärztliche Untersuchung nach o. g. Nr. 2 ist dem Veranstalter vom Tierhalter durch die Vorlage einer **tierärztlichen Bescheinigung**, die virologische Untersuchung ist dem Veranstalter vom Tierhalter durch die Vorlage des **Untersuchungsbefundes** und die gemeinsame Haltung ist dem Veranstalter vom Tierhalter durch die Vorlage der **Bestätigung des Veterinäramtes nachzuweisen**.

Die Bescheinigung, der Untersuchungsbefund oder die Bestätigung sind dem zuständigen Veterinäramt auf Verlangen unter zusätzlicher Angabe der Registriernummer des Tierhalters nach § 26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung vorzulegen.

(§ 7 Geflügelpest-Verordnung)

Die **Veranstaltung** ist dem zuständigen Veterinäramt vom Veranstalter unter Angabe der Art der Veranstaltung **mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Beginn schriftlich** anzuzeigen. Das Veterinäramt kann eine solche Veranstaltung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung beschränken oder verbieten.

Wird Geflügel auf **Geflügelausstellungen** oder auf einer Veranstaltung ähnlicher Art abgegeben, so ist im Bestandsregister zusätzlich die Anzahl und die Kennzeichnung (in der Regel Ringe) des Geflügels anzugeben. Für abzugebendes Geflügel besteht daher eine **Beringungspflicht!** (§ 2 GeflügelpestVO)